

Ordre public und Persönlichkeitsrechtsschutz

Thiede, Thomas

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Thiede, T. (2018). Ordre public und Persönlichkeitsrechtsschutz. *ecolex - Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 12, 1087-1089. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-65246-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Am 3. 12. 2014 teilte die Bekl dem KV mit, dass eine Neubewertung der Deckungssituation notwendig sei. Nach den zu Tage getretenen Informationen könne kein Zweifel daran bestehen, dass die Aufklärungsobligiertheit nach Art 8.1.1 ARB und der Ausschlussgrund nach Art 7.2.5 ARB gegeben seien. Die Bekl sehe sich gezwungen, ihre Deckungszusagen zu widerrufen.

Die kl Partei begehrt nunmehr einen Betrag von € 6.555,06 sA aufgrund einer vorbehaltlosen Deckungszusage.

Anmerkung:

Einer der banalsten aller Gerichtssachverhalte: Zwei Burschen raufen, beide werden verletzt, und jeder der beiden behauptet, dass nur der andere an dieser Auseinandersetzung schuld gewesen ist und verlangt Schadenersatz von ihm. Umso überraschender der Umfang der Darstellung aller Gerichtsverfahren und des gesamten Schriftverkehrs zwischen dem KV und dem V allein in dieser Anmerkung, der im Verhältnis zu derjenigen in der Entscheidung des HöchstG auch schon kräftig abgeschlankt worden ist; und selbst diese dürfte nur einen Bruchteil des Prozessstoffs beinhalten. Und das wiederum, obwohl die Verlassenschaft überschuldet ist und im Verlassenschaftsverfahren gar keine Erbantrittserklärungen abgegeben worden sind. Wer jetzt endgültig die offenen Kosten der verschiedenen Gerichtsverfahren zu tragen hat, ist unklar, jedenfalls nicht der bekl V, und der KV hat in seinem Schreiben v 26. 11. 2014 dem V mitgeteilt, dass das „im Strafverfahren“ eingeholte medizinische Sachverständigenutachten nicht nachvollziehbar sei. Im ursprünglichen oder im wieder aufgenommenen Verfahren? Und warum ist das Gutachten nicht nachvollziehbar? Weil es mit dem festgestellten Hergang der körperlichen Auseinandersetzung nicht vereinbar war? Ist der SV im ursprünglichen Verfahren überhaupt zu diesem Punkt befragt worden?

Auf den ersten Blick noch überraschender erscheint, dass die kl Partei bis zuletzt den Standpunkt eingenom-

men hat, dass sich trotz der Machenschaften des VN der V nicht auf Leistungsfreiheit berufen könne. Vielmehr habe er Versicherungsschutz durch Zahlung der Kosten an den beauftragten Rechtsanwalt unbeschadet einer möglichen Rückzahlungsverpflichtung des VN zu gewährleisten. Das liefe darauf hinaus, dass das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des VN der V und nicht der Rechtsanwalt zu zahlen habe.

Der Revisionswerber beruft sich in diesem Zusammenhang auf die E 7 Ob 219/73, 7 Ob 7193 und 7 Ob 12/93, die der OGH aber durchwegs als nicht einschlägig ansieht. Der RA war in diesen Fällen unmittelbar vom V beauftragt worden, und die Bedingungslage war in einem entscheidenden Punkt anders. Sie sah spezielle Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit des V vor (zB die spätere verwaltungsrechtliche Verurteilung) und verpflichtete den VN, bei Vorliegen bestimmter Obliegenheiten die Leistung auf Verlangen zurückzubezahlen. Nur in diesem Zusammenhang wurde ausgesprochen, dass sich der V nicht weigern könne, das Honorar des RA zu bezahlen, sondern dass er auf die konkret in diesen Bedingungen vorgesehene Rückforderung zu verweisen sei. Einer der in der Praxis gar nicht so seltenen Fälle, in denen Vorentscheidungen nur scheinbar präjudiziell sind.

Schließlich vertrat der Revisionswerber noch die Auffassung, dass das Schreiben der bekl V v 18. 7. 2013 als konstitutives Anerkenntnis zu werten sei. Allein nach dem Wortlaut mag das nicht auszuschließen sein, aber die vom OGH in diesem Zusammenhang dargelegten Rechtsgrundsätze schließen das aus: Der Kl konnte keineswegs den Eindruck gewinnen, dass die Bekl ihm vorbehaltlos die Deckung für sein weiteres prozessbetrügerisches Vorgehen gewähren wollte. Wer also zuletzt auf den Kosten sitzen bleiben wird, wird im Verhältnis zwischen Verlassenschaft und RA auszuschnapsen sein.

Gunter Ertl

Dr. Gunter Ertl ist a. Univ.-Prof. und Senatspräsident des OLG Wien iR.

Ordre public und Persönlichkeitsrechtsschutz

Die Beziehungen zwischen Deutschland und Polen sind zuweilen recht problematisch. Äußerungen, die in

Deutschland nicht wahrgenommen werden, können im Nachbarland Entrüstungstürme hervorrufen. Unlängst traf ein solcher Sturm die öffentlich-rechtliche Fernsehanstalt des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) aufgrund einer unzulänglichen Übersetzung. Einem polnischen Urteil, welches das ZDF zur Veröffentlichung einer vorformulierten Entschuldigung verurteilt hatte, wurde jüngst die Vollstreckung in Deutschland unter Verweis auf deutsches Verfassungsrecht im Rahmen der Anwendung des ordre public versagt.¹⁾

THOMAS THIEDE

A. Einführung

Entscheidungen, welche die Anwendung des ordre public bejahen, sind ausgesprochen selten. Nach den maßgeblichen Vorschriften wird eine ausländische Gerichtsentscheidung nur dann für nicht voll-

Dr. iur. *Thomas Thiede*, LL.B., LL.M., ist Rechtsanwalt bei Spieker & Jaeger Partnerschaftsgesellschaft mbB in Dortmund, Universitätslektor an der Karl-Franzens-Universität in Graz, Lehrbeauftragter an der Ruhr-Universität in Bochum und Fellow des European Centre of Tort and Insurance Law (ECTIL) sowie des European Law Institute (ELI).

1) BGH 19. 7. 2018, IX ZB 10/18.

DISPUTE
RESOLUTION
GELEITET VON
P. OBERHAMMER

streckbar erklärt, wenn ihre Vollstreckung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen würde. Die ausländische Entscheidung wird hierfür nicht inhaltlich überprüft; es kommt allein darauf an, ob das in ihr niedergelegte Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall in einem nicht tragbaren Widerspruch zu den wesentlichen Grundgedanken der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats und den darin enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen steht.

B. Sachverhalt

Im Jahr 2013 kündigte das ZDF eine Dokumentation über die Befreiung der Konzentrationslager Ohrdruf, Buchenwald und Dachau an. Die Formulierung der Ankündigung war eine Übersetzung und nicht gelungen: Die Lager in Majdanek und Auschwitz wurden als „polnische Vernichtungslager“ bezeichnet. Auf die Beschwerde der polnischen Botschaft und eines polnischen Staatsangehörigen und ehemaligen Häftlings der Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau und Flossenbürg änderte das ZDF die Formulierung umgehend in „deutsche Vernichtungslager auf polnischem Gebiet“.

Der KZ-Häftling machte die Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte geltend und begehrte die Veröffentlichung einer Entschuldigung durch das ZDF. Das ZDF kam diesem Begehren nach, entschuldigte sich schriftlich und veröffentlichte eine Korrekturmeldung. Trotz dieser Maßnahmen erhob der ehemalige KZ-Häftling im Jahr 2014 Klage in Polen. Im Jahr 2016 wurde das ZDF in zweiter Instanz für die Dauer eines Monats zur Publikation der nachfolgenden Meldung auf der Startseite seiner Internetpräsenz verurteilt.

„(...) [das ZDF] bedauert, dass in der Veröffentlichung (...) eine inkorrekte und die Geschichte des polnischen Volkes verfälschende Formulierung, die unterstellt, dass die Vernichtungslager (...) von Polen errichtet und geführt wurden, erschienen ist und entschuldigt sich bei Herrn (...), für die Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte, insbesondere der Nationalidentität (Gefühl der Zugehörigkeit an das polnische Volk) und seiner Nationalwürde.“

Das ZDF veröffentlichte diesen Text zum Jahreswechsel 2016/17, legte aber auch gegen das Urteil Revision zum polnischen Kassationsgerichtshof ein. Nach Ansicht des ehemaligen KZ-Häftlings war die Veröffentlichung auf der Webseite nicht prominent genug platziert, sodass jener die Vollstreckung des polnischen Urteils in Deutschland beantragte. Während das deutsche Instanzgericht das Urteil für vollstreckbar erklärte²⁾ und auch der sofortige Beschwerde vor dem OLG Koblenz³⁾ kein Erfolg beschieden war, verweigerte der BGH dem polnischen Urteil unter Verweis auf den *ordre public* die Vollstreckung.

C. Rechtliche Würdigung

Bekanntlich wurde die europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung als Brüssel Ia-VO⁴⁾

neugefasst. Diese Neufassung trat im Jänner 2015 in Kraft. Die Klage im Ursprungsmitgliedstaat Polen wurde vor diesem Datum eingebracht; es handelt sich somit um einen Altfall, auf den noch die Brüssel I-VO⁵⁾ anzuwenden ist.⁶⁾

Da in der Sache weder der Einwand der Erfüllung statthaft war,⁷⁾ noch ein Aussetzungsantrag Erfolg hatte,⁸⁾ kam es auf den Einwand der Verletzung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) an. Dieser greift ein, wenn das Ergebnis des ausländischen, zu vollstreckenden Urteils im konkreten Fall mit den Grundgedanken der einheimischen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so krassem Widerspruch steht, dass die Vollstreckung schlechthin untragbar ist.⁹⁾

Zielführend ist es, sich – trotz der strengen Ergebnisorientierung des *ordre public*-Einwands – der deutschen Rechtslage zu versichern. In Deutschland gibt das Zivilrecht mit § 1004 iVm § 823 Abs 1 BGB nur den Rahmen des Persönlichkeitsrechtsschutzes vor; die materielle Ausgestaltung wird dem Verfassungsrecht entnommen. Unter dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht werden nicht die (absoluten) Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit usw. erfasst, sondern vielmehr die Rechte auf Ehre, Ansehen, Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung. Damit begegnet die zivilrechtliche Einkleidung als Rahmenrecht („sonstiges Recht“ iSd § 823 Abs 1 BGB) kaum Bedenken; der eigentliche Schutzbereich wird durch eine verfassungskonforme Abwägung zwischen dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art 1 Abs 2, 2 GG) und der Pressefreiheit (Art 5 GG) ermittelt. Diese Abwägung wiederholt sich bei der Bestimmung der Rechtsfolge; die Rsp hat diesbezüglich verschiedene Abstufungen des hier einschlägigen Berichtigungsanspruchs entwickelt (Widerruf; Richtigstellung; Folgenbeseitigung).¹⁰⁾ Der Anspruch auf Abgabe einer solchen Er-

2) LG Mainz 27. 1. 2017, 3 O 35/17.

3) OLG Koblenz 11. 1. 2018, 2 U 138/17 AVAG.

4) VO (EU) 1215/2012 v 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl I 2012/351, 1.

5) VO (EG) 44/2001 v 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl I 2001/12, 1.

6) Vgl Art 66 Abs 2 Brüssel Ia-VO. Mit der Neufassung entfiel zwar das hier streitgegenständliche Anerkennungsverfahren; der *ordre public*-Einwand bleibt indes in der Neufassung erhalten, sodass die nachfolgenden Überlegungen hierauf – cum grano salis – anwendbar sind.

7) Der Erfüllungseinwand ist dem Zwangsvollstreckungsverfahren vorbehalten, vgl EuGH 13. 10. 2011, C-139/10, *Prism Investments BV/van den Meer*, ecolx 2012/59, in der Sache ebenso OGH 17. 12. 2003, 3 Ob 93/03 b SZ 2003/174 = RdW 2004/383, 417.

8) Vgl BGH 8. 2. 2018, IX ZB 10/18.

9) Vgl EuGH 20. 3. 2000, C-7/98, *Krombach/Bamberski*, ECLI:EU:C:2000:164; für Deutschland exemplarisch vgl BGH 10. 12. 2014, XII ZB 463/13 BGHZ 203, 350, Rz 28; 22. 6. 2017, IX ZB 61/16 IPRax 2018, 432; 14. 6. 2012, IX ZB 182/09 NJW-RR 2012, 1013; für Österreich bietet sich der Rückgriff auf § 81 Z 3 EO an, vgl OGH 30. 10. 1985, 3 Ob 89/85 RdW 1986, 114; 15. 11. 1989, 3 Ob 88/89 SZ 62/179; 23. 2. 1998, 3 Ob 115/95 SZ 71/26.

10) Vgl etwa BGH 18. 11. 2014, VI ZR 76/14 BGHZ 203, 239 mwN.

klärung muss sich dabei in den Grenzen des Notwendigen und Zumutbaren halten.¹¹⁾

Auf Tatbestandsebene fällt dem ZDF die Veröffentlichung einer unwahren Tatsachenbehauptung zur Last.¹²⁾ Im Rahmen der Abwägung setzt sich bei einer unwahren Tatsachenbehauptung der Schutz des Persönlichkeitsrechts gegenüber der Pressefreiheit durch;¹³⁾ an der Aufrechterhaltung einer unwahren Tatsache gibt es kein legitimes Interesse.¹⁴⁾ Damit begegnet es auf Tatbestandsebene keinen Bedenken, dass das polnische Gericht einen Widerrufs- bzw. Berichtigungsanspruch ausgesprochen hat.

Anderes gilt indes für die Abwägung auf Rechtsfolgenebene, also hinsichtlich jener Erklärung, zu deren Abgabe die Antragsgegnerin durch die polnische Entscheidung verurteilt wurde. Während Tatsachenbehauptungen durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert sind, werden Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zu dessen Aussage geprägt. Dementsprechend ist eine Tatsachenmitteilung einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich. Gerade dies scheidet bei Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen.

Die hier zu vollstreckende Erklärung, die das ZDF nach dem polnischen Urteil als eigene Äußerung abgeben muss, beinhaltet solche wertenden Betrachtungen, deren Wahrheitsgehalt nicht überprüft werden kann. Verlangt wird eine Erklärung, dass das ZDF eine inkorrekte, geschichtsfälschende Formulierung bedauert und sich beim Kl für die Verletzung seiner Nationalidentität entschuldigt. Eben jener Ausdruck des Bedauerns mit der Bitte um Entschuldigung verlangt, dass sich das ZDF der Wertung des polnischen Gerichts anschließt und als eigene Meinung veröffentlicht. Eine solche Verurteilung zur Übernahme der Wertung des polnischen Gerichts verstößt gegen deutsches Verfassungsrecht. Niemand kann von Rechts wegen gezwungen werden, sich fremde Meinungen zu eigenen zu machen;¹⁵⁾ ein Überzeugungswandel kann nicht verlangt werden.¹⁶⁾

D. Fazit

Man sollte keineswegs vorschnell urteilen und dem polnischen Gericht unterstellen, dass es abhängig

von politischen Bewertungen und Beurteilungen gehandelt hat. Bei der Lektüre der polnischen Entscheidung wird deutlich, dass sich dieses Gericht mit der Angemessenheit der zur Beseitigung der Verletzungsfolgen notwendigen Maßnahmen sehr eingehend und abwägend befasste und das ursprüngliche Klagebegehren in nicht unerheblichem Ausmaß, namentlich im Hinblick auf überindividuelle Interessen, einschränkte. Eine „Demütigung“ oder „Bestrafung“ des ZDF lässt sich aus den Erwägungen nicht herauslesen; das Geschichtsbewusstsein des ZDF wird im Gegenteil sogar besonders hervorgehoben.

Für den *ordre public*-Einwand ist festzuhalten, dass es dem BGH letztlich nicht darauf ankam, dass das ZDF überhaupt zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung verurteilt wurde. Vielmehr war es entscheidend, wie diese formuliert war. Dies mag letztlich unbefriedigend erscheinen, muss aber bei einer Verurteilung zur Abgabe einer Entschuldigung, gerade wenn diese im Ausland vollstreckt werden soll, durch das Ausgangsgericht – und damit auch hinsichtlich allfälliger Anträge durch Praktiker – beachtet werden.

11) Vgl. BGH 18. 11. 2014, VI ZR 76/14 BGHZ 203, 239. Im vorliegenden Fall stufte der BGH die Verurteilung als unverhältnismäßig ein, weil die beanstandete Formulierung nur vier Tage lang abrufbar war, noch am Tage der Beanstandung berichtigt wurde, sich das ZDF in zwei Briefen beim Antragsteller entschuldigte und eine Korrekturnachricht veröffentlichte. Es übersteige jedes Maß, so der BGH, wenn das ZDF überdies den vorgegebenen, das Grundrecht aus Art 5 Abs 1 GG verletzenden Text veröffentlichen müsse.

12) Durch das attributive Adjektiv („polnisches“) wird den Lagern, bei Deutung aus der Sicht eines Durchschnittsbetrachters (vgl. etwa jüngst BGH 29. 11. 2016, VI ZR 382/15 NJW 2017, 1550; *Palandt/Sprau*, BGB⁷⁷ § 824 Rz 2 ff), eine nationale Eigenschaft beige-schrieben. Diese Zuschreibung widerspricht der historischen Wahrheit.

13) Vgl. etwa BGH 11. 12. 2012, VI ZR 314/10 NJW 2013, 790.

14) Vgl. BVerfG 10. 11. 1998, 1 BvR 1531/96 NJW 1999, 1322; BGH 16. 6. 1998, VI ZR 205/97 BGHZ 139, 95; 17. 12. 2013, VI ZR 211/12 BGHZ 199, 237; 19. 1. 2016, VI ZR 302/15 NJW 2016, 1584.

15) So schon BGH 17. 6. 1953, VI ZR 51/52 BGHZ 10, 104 und jüngst 22. 4. 2008, VI ZR 83/07 BGHZ 176, 175.

16) So schon BVerfG 28. 1. 1970, 1 BvR 719/68 BVerfGE 28, 1 und jüngst 2. 5. 2018, 1 BvR 666/17 NJW 2018, 1167.

RECHTSPRECHUNG

Zur wirksamen Zustellung im elektronischen Verfügungsbereich

1. Entgegen der Ansicht des BerG entspricht das Einlangen des Dokuments im elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers keineswegs nur dem Zurücklassen einer Hinterlegungsanzeige bei postalischer Zustellung. Die Regelung des § 89 d Abs 2 GOG, wonach als Zustellungszeitpunkt elektronisch übermittelter gerichtlicher Erledigungen und Eingaben jeweils der auf das Einlangen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgende

Werktag (ausgenommen Samstag) gilt, ändert nichts daran, dass das zuzustellende Dokument dem Empfänger bereits am Tag seines Einlangens im elektronischen Verfügungsbereich zur Verfügung steht. Der Abs 2 soll nämlich nur eine mögliche Benachteiligung von ERV-Teilnehmern durch allfällige elektronische Zustellungen zu einer Zeit, in der die Kanzlei des Empfängers nicht mehr besetzt ist (wie etwa in den späten Abendstunden), verhindern.

BEARBEITET VON
CH. KOLLER
J. SCHUMANN
L. PLANITZER

§ 477 Abs 1 Z 4
ZPO;
§ 89 d GOG;
§§ 7, 9 Abs 3
ZustG

OGH
14. 8. 2018,
3 Ob 128/18x